

Vereinsordnung

HAFEN-, HAUS- PLATZ- und GEWÄSSERORDNUNG



Allgemeines Verhalten

Jeder Benutzer der Vereinseinrichtungen und des Segelreviers hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt oder behindert wird. Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind notwendige Voraussetzungen eines harmonischen Vereinslebens.

Das Vereinshaus, das Gelände und das gesamte Eigentum des SVPB sind pfleglich zu behandeln.

Die nachstehende Ordnung dient dem Schutz von Personen sowie Sicherung und Erhaltung der Vereinsanlagen und orientiert sich an den Vorgaben unseres Pachtvertrages.

Das Vereinsgelände und die Steganlagen dürfen nur von Mitgliedern des SVPB und ihren Gästen genutzt werden.

Die Benutzung des Vereinsgeländes, der Steg- und Slipanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Der SVPB übernimmt keine Haftung für alle auf seinem Gelände und seiner Anlage abgestellten Gegenstände.

I. Hafenordnung

- (1) Ein **Bootsliegeplatz** muss schriftlich beantragt werden, hierzu ist der Liegeplatzantrag auszufüllen.
- (2) Falls ein Boot **mehrere Besitzer** hat, müssen alle Besitzer Mitglied des SVPB sein.
- (3) Ist die **Zahl der Bewerber** für einen Liegeplatz größer als die Anzahl verfügbarer Plätze, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach einer Warteliste.
- (4) Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das von an- und ablegenden Schiffen ausgeht, ist das **Schwimmen im Hafensbereich** nicht erlaubt.
- (5) Das Wasser an den Stegen ist **kein Trinkwasser**.
- (6) **Nichtschwimmern** ist das Betreten der Stege nur mit angelegter Schwimmweste erlaubt.
- (7) **Unbenutztes Material** darf auf den Stegen, auch für kurze Zeit, nicht abgelegt werden.
- (8) Die Anleger am Kopf der Stege dienen nur dem **kurzzeitigen Festmachen**.

II. Hausordnung

- (1) Jedes Mitglied ist für seine im Vereinshaus und auf den Anlagen lagernden oder vergessenen Sachen einschließlich Wertsachen selbst verantwortlich. Vom SVPB wird **keine Haftung** übernommen.
- (2) Das Betreten des Thekenraums mit **durchnässten Kleidungsstücken** ist nicht erlaubt.
- (3) Das **Rauchen** ist im gesamten Haus aus Versicherungsgründen verboten.
- (4) Das Lagern von privaten Segeln und Bootszubehör in der **Segelkammer** ist in der Zeit vom 1.Dez-1.März nicht gestattet. Dort gelagerte Segel sind mit dem Namen zu kennzeichnen.
- (5) **Hunde** sind im Clubraum nicht erlaubt.

III. Platzordnung

- (1) **Hunde** sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu führen.
- (2) Gelände und Wasserliegeplätze sind in der Zeit vom **15. November bis 15. März** von allen Booten, Trailern, Slipwagen und anderen persönlichen Geräten freizumachen. Regattajollen dürfen nach Absprache mit dem Hafewart bis zum 15.Dezember und ab dem 1.Februar auf dem Vereinsgelände abgestellt werden.
- (3) **Boote** dürfen nur auf Slipwagen oder Trailern auf dem zugewiesenen Landlegeplatz abgestellt werden.
- (4) Das Parken von **Motorfahrzeugen** auf dem Vereinsgelände ist von 9:00 bis 21:00 nicht erlaubt.
- (5) Das Betreten der Steganlage ist **Kindern unter 10 Jahren** nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (6) Die **Tore** des Vereinsgeländes sind grundsätzlich geschlossen zu halten.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen **Abfall** umweltschonend zu entsorgen.

Vereinsordnung

HAFEN-, HAUS- PLATZ- und GEWÄSSERORDNUNG



IV. Gewässerordnung

- (1) Auf dem Lippesee gilt die **Binnenschiffahrtsstraßenordnung**. Darüber hinaus sind die Regeln sportlicher Fairness gegenüber allen Benutzern des Lippesees zu beachten.
- (2) Bei Ausübung des Segelsports ist auf genügend **Sicherheitsabstand zum Ufer** und zu allen gewerblichen Einrichtungen der am See befindlichen Firmen zu achten.
- (3) Die Benutzung von **Verbrennungsmotoren** auf Segelbooten ist verboten.
- (4) Zur Sicherung der Segelschüler / Regattateilnehmer darf der See mit vereinseigenen Motorbooten befahren werden.
- (5) Die Benutzung von **Pump-WCs** ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Entsorgung von **Chemie-WCs** auf dem Vereinsgelände. Grundsätzlich sind die sanitären Einrichtungen des Clubhauses zu benutzen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsordnung können in besonders schweren Fällen den satzungsgemäßen Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 22.02.2018 in Kraft, alle früheren verlieren damit ihre Gültigkeit.

DER VORSTAND